



Gemeinde Unterhaching

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ortsentwicklungsplanung;

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 164A/2019, Gewerbegebiet Unterhaching Nord (Zone A) westlich der Biberger Straße

Der Gemeinderat Unterhaching hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 164A/2019 zur Ausweisung eines Gewerbegebiets westlich der Biberger Straße Ostteil in der Fassung vom 27.09.2023 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67/79 mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie die im Bebauungsplan angeführten DIN-Vorschriften und sonstigen Richtlinien im Rathaus der Gemeinde Unterhaching, Abt. 3.1 Planen und Bauen, 2. Stock, Zimmer 211 bis 213, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Montag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Umgriff des Bebauungsplans Nr. 164A/2019:



Gemeinde Unterhaching, den 17.10.2023

Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am 24.10.2023 an Tafel 1-12: Abgenommen am 09.11.2023 von Tafel 1-12:

i.V.D.